

die Sünde nicht speziell angegeben werden, so genügt die Angabe ihrer Art; kann auch diese nicht angegeben werden, so genügt die Angabe, daß man schwer gesündigt habe, aber nicht wisse oder nicht beichten könne, in welcher Weise.“ Der Beichtvater hat daher Delphina unbedingt zu absolvieren. „Absolvi potest et debet, et quidem absolute, quilibet moribundus, qui aliquo modo, voce vel signo, confitetur vel absolutionem petit. Ratio est quia adsunt omnia requisita ad Sacramentum et ad confessionem formaliter integrum“ (Gury p. II. n. 505; cf. S. Lig. n. 480). Das Verlangen nach der sakramentalen Absolution schließt nämlich in sich das Bekenntnis, daß man gesündigt habe. Würde trotzdem der Beichtvater bei der Absolution die Klausel gebrauchen: „Si peccata commisisti“, so trüte er in einen offenen Widerspruch mit dem Bekenntnisse des Pönitenten und dazu ist er nicht berechtigt.

Aurach (Tirol).

Koop. Josef Schweizer.

A) Neue Werke.

- 1) **Das Dekret des Papstes Innozenz XI. über den Probabilismus.** Beitrag zur Geschichte des Probabilismus und zur Rechtfertigung der katholischen Moral gegen Döllinger-Reusch, Harnack, Herrmann und Hoensbroech, von Franz Ter Haar aus dem Redemptoristenorden. Mit bischöflicher Druckerlaubnis. Paderborn 1904. Ferdinand Schöningh. M. 2.80 — K 3.36.

Im April 1902 hat die römische Kongregation des heiligen Offiziums den authentischen Text des Dekretes Innozenz XI. vom 26. Juni 1680 über den Probabilismus neu veröffentlicht. Dies gab dem bestbekannten Anwälte des alfonstianischen Moralsystems P. Ter Haar erwünschten Aulaß, einerseits die derzeitigen Vorwürfe gelehrter und ungelehrter Andersgläubigen zurückzuweisen, als hätte die Kirche respektive das Papsttum eine Quelle der Sittenlosigkeit durch Billigung und Befürwortung des Probabilismus eröffnet, anderseits durch Vorführung der Geschichte des Probabilismus die Gesinnung des heiligen Stuhles ihm gegenüber aufzuzeigen und die Fehdepunkte zwischen dem einfachen und gemäßigen Probabilismus als den zwei einzigen stark vertretenen Moralsystemen der Gegenwart mit Rühe und Geschick zu besprechen.

Bis tief in die Zeit der Scholastik hielt man die für das Gesetz stehende wahrscheinlichere Meinung für verpflichtend gegenüber der minder wahrscheinlichen für die Freiheit. Erst Bartholomäus Medina brachte 1577 einen Umstieg dieser Anschauung durch die Formel: Si est opinio probabilis, licitum est eam sequi, licet opposita probabilior sit. Der so formulierte Probabilismus wurde überraschend schnell Gemeingut der Theologen, brachte aber — uneingeschränkt — viele zu einer milderen Praxis, als die Kirche gutheißen konnte. Manchen genügte schon die opinio tenuiter probabilis für die Freiheit, andere verteidigten auch den Gebrauch der certo minus probabilis oder minus probabilis cognita et judicata. Der heiligmäßige Papst Innozenz XI. verurteilte daher schon im dritten Jahre seines Pontifikates 65 Sätze, unter diesen den 3. Satz betreffend den Gebrauch der opinio tenuiter

probabilis. Infolgedessen fingen viele an, den Probabilismus zu bekämpfen und verließen die minus probabilis zugunsten der certa probabilior; andere gingen wieder zu weit, und fielen zum Probabiliorismus oder zum Tuti-
orismus ab. Unter denselben ragte der Jesuit P. Gonzalez her vor, welcher als Professor in Salamanca den Antiprobabilismus auch von seinem Orden vertreten wissen wollte, und für seine betreffende Schrift beim Generalobern P. Ovila um deren Gutheisung ansuchte. Selbe wurde verweigert; aber der Papst, durch den Nuntius von Madrid auf diesen Mann aufmerksam gemacht, überwies dessen Schrift an das heilige Offizium. Daraufhin erschien das eingangs erwähnte Dekret über den Probabilismus, gerichtet an P. Thyr-
sus Gonzalez S. J., worin dieser angewiesen wird, frei und unerschrocken die opinio probabilior zu verteidigen und die gegenteilige, d. h. die opinio certo minus probabilis oder minus probabilis cognita et judicata zu be-
kämpfen. Zugleich erging im gleichen Dekrete an den P. General der Auf-
trag, allen Patres der Gesellschaft schriftlich zu gestatten, dieselbe Lehre überall frei zu verkünden. Letzteres kam zustande, als späterhin über Wunsch des Papstes P. Gonzalez zum General der Gesellschaft gewählt wurde und die damalige congregatio generalis selbst ein Decret erließ, welches allen Patres jene Freiheit gestattete, die ihnen das heilige Offizium durch das Dekret vom 26. Juni 1680 verschaffen wollte. Als indes dieser Erlass als abgenötigt nicht wirksam war, gab Gonzalez sein Werk *de recto usu opinione probabilium* heraus zur Bekämpfung des herkömmlichen Probabi-
lismus und des jansenistischen Tutiiorismus; ihn selbst charakterisiert uns Ter Haar als strengen Probabilioristen. Das Werk erlebte innerhalb Jahres-
frist zwölf Auflagen, und die meisten Theologen lehrten nun den Probabi-
lismus und beriefen sich auf Gonzalez gegen den Probabilismus.

Nochmals entbrannte ein Kampf über die opinio minus probabilis inmitten des 18. Jahrhunderts, wozu hauptsächlich Concina's Werk: *Della Storia del Probabilismo e del Rigorismo*, und eine andere in Umlauf ge-
setzte und für authentisch erklärte Leseart des Dekretes vom 26. Juni 1680 Anlaß gaben. Die italienischen Jesuiten trennten sich von Gonzalez, auf welchen sich die Dominikaner beriefen, und kehrten zur Verteidigung des gewöhnlichen Probabilismus oder der opinio minus probabilis cognita zurück. Die Folge dieses Kampfes war, daß der absolute Probabilismus in den meisten Schulen als eine laxe Lehre verlassen wurde; selbst der Franziskaner-
orden machte im Generalkapitel zu Mantua 1762 die opinio probabilior zur Pflicht. Voraussichtlich wäre es um jeden Probabilismus geschehen ge-
wesen und selbst der strengere Probabiliorismus oder Tutiiorismus hätte sich überallhin vorgedrängt, wenn nicht die Vorlesung den heiligen Alfons von Liguori erweckt hätte, um im Geiste und gemäß den Weisungen der Päpste die wahren Grenzen des Moralsystems festzustellen.

Schon vor demselben entwickelte sich bei vielen Jesuiten, welche P. Gonzalez folgten, allmählich ein Mittelsystem zwischen Probabilismus und strengem Probabiliorismus; die von P. Medina preisgegebene ver-
pflichtende Kraft der probabilior wurde verteidigt, aber auch die Verpflichtung der Probabilioristen, im stritten Zweifel der *tutior* zu folgen, als zu streng erkannt. So kam man zum *Aequiprobabilismus*, die minus probabilis cognita wurde verlassen und die *aeque probabilis* verteidigt, mit ihr auch die *quasi aequi probabilis* oder die *dubie vel paulo minus probabilis* nach dem Grundsatz: *parum pro nihilo reputatur*. Von den Jesuiten Raßler und Mayr ent-
lehnte offenbar Eusebius Amort den *Aequiprobabilismus*, und letzteren Autor zitiert der heilige Alfons, als er 1762 Bischof geworden und seine erste *Aequiprobabilistische* Abhandlung herausgab. Er scheute sich nicht, den an-
fangs angenommenen Probabiliorismus und später den einfachen Proba-
bilismus offen und klar zu verlassen. Angegriffen von P. Patuzzi studierte sich der Heilige immer mehr in das Mittelsystem hinein, das er vordem gar nicht gekannt hatte. Das Prinzip *lex dubia non obligat* beschränkt er

nun mit Amort u. a. auf die lex stricte dubia, welche also ebenso wahrscheinlich ist als die Freiheit; wahrhaft probabel im ethischen oder moraltheologischen Sinne ist ihm nur die gleich probable, nicht mehr die gewiß oder bedeutend weniger probable Meinung für die Freiheit; im letzteren Falle gilt ihm das Gesetz für genügend promulgiert. Außerdem macht er im strikten Zweifel das principium possessionis nicht nur für die Freiheit, sondern auch für das Gesetz geltend. Für notabiliter probabilior ist er certe probabilior oder probabilior cognita, und schließt sich so dem Dekrete Innozenz XI. an. Durch dieses System, das der Heilige im H. Ap. selbst meum systema nennt, trennte er sich von den strengen Probabilioristen Gonzalez, Concin, Patuzzi u. a., und von dem herkömmlichen Probabilismus eines Fabri, Oliva, Busenbaum, Lacroix u. s. w. Zweimal wurde dieses System, im Beatifikationsprozesse des heiligen Alfonso und bei seiner Erhebung zum Kirchenlehrer kirchlich geprüft und dabei des Heiligen Klugheit als heroisch, seine Wissenschaft als eminent anerkannt.

So erzählt uns Ter Haar die Vor- und Nachgeschichte des berührten Dekretes Innozenz XI. Wie zu ersehen, hat sich aus dieser Besprechung eine förmliche Geschichte des Probabilismus in gedrängter Uebersicht entwickelt, und läßt unschwer erkennen, welchem Moralsystem gemäß den Winken des heiligen Stuhles der Vorzug zu geben sei. Als Anhang folgt noch eine Würdigung der 1902 in den *Analecta Eccles.* erschienenen Erklärung P. Arendts S. J. zum Dekrete Innozenz XI., und in einem längeren Schlussworte werden die irreführenden Darstellungen des Kampfes der Moralsysteme von Seite Döllinger-Reusch, Harnacks, des protestantischen Professors Herrmann in Marburg und des sattsam bekannten Hoensbroech widerlegt. Dem Inhaltsverzeichnisse ist auch ein Personen- und Sachregister beigegeben.

Das Werk empfiehlt sich wohl von selbst allen, welche die Frage des katholischen Moralsystems zu studieren verpflichtet oder gewillt sind.

Linz.

Prof. Adolf Schmuckenschläger.

2) **Brevis Commentarius in s. Pauli apostoli epistolam ad Romanos**, usui studiosorum s. theologiae accommodatus. Auctore Josepho Niglutsch, s. theologiae doctore et professore. Tridenti typis Joannis Seiser. (VI und 183 S.) gr. 8°. Trent 1903. M. 2. — = K 2.40.

Dr. Josef Niglutsch, verdienstvoller Professor des Bibelstudiums an der fürstbischöflichen Diözesan-Lehranstalt in Trient, dem wir schon eine Reihe von Publikationen auf dem Gebiete der alt- und neutestamentlichen Bibelwissenschaft verdanken, hat sich mit seinem neuen, für Theologie-Studierende bestimmten Kommentar zum Römerbrief von neuem als bewährten Exegeten eingeführt. Vorliegende Arbeit empfiehlt sich durch Uebersichtlichkeit in der Gesamtdarstellung, durch Präzision und Klarheit in den einzelnen exegesischen Ausführungen. Nach einer kurzen Einleitung, welche die Gründung der Kirche in Rom, ihren Stand zur Zeit der Abfassung des Briefes, dessen Veranlassung und Zweck, sowie Authentie und Integrität behandelt, folgt die Exegese, welche mit Bezug auf die Bestimmung des Kommentars für Theologen nach der formellen und sachlichen Behandlung des heiligen Textes als eine vorzügliche zu bezeichnen ist. Der Bibeltext ist entsprechend seinem Inhalte in Perikopen zerlegt. Dem Vulgataatext der Perikope schließt